

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2989
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/7512

Weitere Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Cottbus

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2989 vom 20.06.2013:

Die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Theodor Fontane“ in Cottbus hat ein überdurchschnittlich hohes Anwahlverhalten von Schülerinnen und Schüler aus Cottbus und Umgebung zu verzeichnen. Diesbezüglich erscheint es tatsächlich so, dass Cottbus eine weitere Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe benötigt. Gleichwohl wäre die Konsequenz aus einer weiteren Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Cottbus für die Schullandschaft in Cottbus und im Landkreis Spree-Neiße sicher bedeutend. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt der bereits vorhandenen Gymnasien, der bestehenden Oberschulen und der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche grundsätzliche Position vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Thematik der Neugründung einer weiteren Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Cottbus?
2. Welche Auswirkungen hätte eine Neugründung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Cottbus auf die Schullandschaft generell im Schulamtsbezirk Cottbus?
3. Welche Auswirkungen hätte eine Neugründung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberschule in Cottbus auf die Schullandschaft im Land Brandenburg?
4. Seitens einer demokratischen Partei in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus wird in einem Antrag die Stadtverwaltung Cottbus gebeten hinsichtlich der oben beschriebenen Problematik ein Ergebnis – und standortoffene Prüfung zu realisieren? Meiner Meinung nach kann dies die Stadt Cottbus nicht, da hier eine unmittelbare Zuständigkeit des Landes Brandenburg besteht. Welche Empfehlung/Rat kann die Landesregierung den Stadtverordneten der Stadt Cottbus zur beschriebenen Problematik geben?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Fragen wie folgt:

Frage 1: Welche grundsätzliche Position vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Thematik der Neugründung einer weiteren Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Cottbus?

Datum des Eingangs: 16.07.2013 / Ausgegeben: 22.07.2013

Zu Frage 1: Gemäß §100 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und verwaltet diese als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Welche Schulformen ein Schulträger anbietet, liegt in seinem Zuständigkeitsbereich, wenn ein alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot gewährleistet ist. Die Achtung vor dem im Grundgesetz und der Brandenburgischen Verfassung garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gebietet es, dass die Landesregierung sich nicht zu einer kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit äußert, solange die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Gemäß § 104 Abs. 1 BbgSchulG sind die Schulträger berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht insbesondere, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet ist. In dem gegenwärtig zur Genehmigung vorliegenden Schulentwicklungsplan der Stadt Cottbus 2012 bis 2017 ist keine Aussage über die Errichtung einer weiteren Gesamtschule enthalten. Vielmehr heißt es dort auf Seite 43: „Das Netz der weiterführenden Schulen im derzeitigen Bestand ist im Planungszeitraum ausreichend und gesichert.“

Frage 2: Welche Auswirkungen hätte eine Neugründung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Cottbus auf die Schullandschaft generell im Schulamtsbezirk Cottbus?

Zu Frage 2: Die Errichtung einer Gesamtschule in der kreisfreien Stadt Cottbus müsste nach hiesigen Erkenntnissen über die derzeitigen Schülerzahlen in der Stadt Cottbus mit der Auflösung der beiden in der Stadt bestehenden Oberschulen einhergehen. Die konkreten Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die Schullandschaft in der Stadt Cottbus und im Schulamtsbereich Cottbus sind von der Landesregierung nicht abschätzbar. Möglicherweise könnte es zu Veränderungen beim Auswahlverhalten für die umliegenden Oberschulen im Landkreis Spree-Neiße kommen.

Frage 3: Welche Auswirkungen hätte eine Neugründung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberschule in Cottbus auf die Schullandschaft im Land Brandenburg?

Zu Frage 3: Die Errichtung einer Gesamtschule in der kreisfreien Stadt Cottbus hätte landesweit keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schullandschaft im Land Brandenburg.

Frage 4: Seitens einer demokratischen Partei in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus wird in einem Antrag die Stadtverwaltung Cottbus gebeten hinsichtlich der oben beschriebenen Problematik eine Ergebnis – und standortoffene Prüfung zu realisieren? Meiner Meinung nach kann dies die Stadt Cottbus nicht, da hier eine unmittelbare Zuständigkeit des Landes Brandenburg besteht. Welche Empfehlung/Rat kann die Landesregierung den Stadtverordneten der Stadt Cottbus zur beschriebenen Problematik geben?

Zu Frage 4: Wie oben dargestellt, fällt die Errichtung von Schulen in die Zuständigkeit der Schulträger. Das für Schule zuständige Ministerium ist beschränkt auf die Aufgabe einer Genehmigungsbehörde. Dabei stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des staatlichen Schulamtes und des Ministeriums den Schulträgern bei der Erstellung von Schulentwicklungsplänen und Fragen zur Errichtung, Auflösung und Änderung von Schulen beratend zur Verfügung.